

Satzung

**Geänderte Fassung der Satzung des MSC Kaltenkirchen e.V.
Ortsclub im ADAC**



1. Beschlussfassung am 31. Mai 2013

2. Beschlussfassung am 6.11.2013

Diese Satzung ersetzt die Gründungssatzung vom 12.1.1952
und die 1. Änderungssatzung vom 25.9.1985

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

I. Der am 11. Januar (Februar) 1952 in Kaltenkirchen gegründete Club führt den Namen: Motorsportclub Kaltenkirchen e.V. im ADAC. Sein Sitz ist in Kaltenkirchen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Handelsregister-Nr. 503VR23 BB eingetragen.

II. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Der Club beantragt die Mitgliedschaft in folgenden Dachverbänden:

- a. Landessportverband Schleswig-Holstein
- b. Schleswig-Holsteinischer Fachverband für Motorsport

§ 2 Zweck und Ziele des Clubs, Gemeinnützigkeit

I. Der Club bezweckt die Förderung des Motorsports, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

II. Der Club erfüllt seine Aufgabe u.a. durch sportliche Veranstaltungen. Bei der Ausübung des Sports und der Durchführung von Veranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes fördert der Club durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und sportlich fairen Umgang der Clubmitglieder untereinander und mit außen stehenden Veranstaltungsteilnehmern.

III. Der Club setzt sich für die allgemeine Sicherheit der Aktiven im Motorsport und seiner Gäste ein. Der Club betätigt sich aktiv auf dem Gebiet des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen sowie auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder in allen Bereichen des Motorsports

IV. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

V. Der Club ist politisch und weltanschaulich neutral, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

I. Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden. Eine Aufnahme in den Club erfolgt auf schriftlichen Antrag, gerichtet an den Vorstand. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung vorbehaltlos an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wenn innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages kein Widerspruch seitens des Vorstandes erfolgt, gilt der Antrag als angenommen.

II. Ehrenmitgliedschaft

- a. Zu Ehrenvorsitzenden können verdienstvolle, aus dem aktiven Vorstand ausgeschiedene, Vorsitzende ernannt werden. Es darf nur ein Ehrenvorsitzender vorhanden sein.
- b. Durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des Clubs können Männer und Frauen geehrt werden, die sich um die Entwicklung und Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben.
- c. Der Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- d. Der Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt.

III. Die Mitgliedschaft endet

- a. Durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds zum 31.12. eines Jahres, gerichtet an den Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.
- b. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Clubs verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist vom Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen das Recht zu, binnen eines Monats beim Vorstand schriftlichen Einspruch gegen den Ausschluss einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- c. automatisch bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderen Gebühren gemäß der Beitrags- und Gebührenord-

nung, wenn trotz zweifacher Aufforderung die entsprechenden Beträge nicht bis Ende des Geschäftsjahres entrichtet wurden.

d. durch Tod des Mitglieds

§ 4 Die Jugendgruppe

- I. Die Jugend des Clubs ist in der Jugendgruppe zusammengeschlossen. Die Jugendgruppe getaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtclubs ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Jugendgruppe bezweckt die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.
- II. Die Aufgaben des Jugendbereichs werden durch die Jugendgruppe wahrgenommen. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Clubs selbstständig. Sie wird durch den Vorsitzenden der Jugendgruppe, den Jugendleiter, vertreten. Sie entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- III. Die Organe der Jugendgruppe sind:
 - a. die Jugendgruppenversammlung, die den Jugendleiter als Mitglied des Gesamtvorstandes mit Stimmrecht wählt
 - b: der Jugendvorstand. Näheres regelt die Jugendgruppenordnung

Diese Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung; sie bedarf der Bestätigung durch die Vollversammlung des Gesamtclubs,

- IV. Die Jahresabrechnung oder ggf. der Haushaltsvoranschlag der Jugendgruppe sind nach Annahme durch die Jugendgruppenversammlung der Mitgliederversammlung des Gesamtclubs vorzulegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Clubs sowie die Beschlüsse der Cluborgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Clubinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Clubs entgegensteht.
2. Jedes Mitglied kann an allen gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen teilnehmen, sofern die sportrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
3. Jedes Mitglied treibt Sport auf eigene Verantwortung.

§ 6 Beiträge

I. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge und Gebühren, dessen Höhe und Fälligkeit in einer vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt ist.

II. Beiträge werden per Banklastschrift eingezogen. Gebühren können auch mit andern üblichen Mitteln des Zahlungsverkehrs entrichtet werden.

III. Aufwendungen, die dem Club durch Rücklastschriften, Mahngebühren etc. entstehen, sind vom verursachenden Mitglied in voller Höhe zu tragen.

IV. Änderungen der Bankverbindungen des Mitglieds sind vom Mitglied dem Vorstand schriftlich mitzuteilen

§ 7 Anspruch an das Vereinsvermögen

I. Durch Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte an dem Clubvermögen (s. § 14).

II. Bei Ausscheiden durch Tod haben die Erben gegen Vorlage des Erbscheins ein Anrecht auf Erstattung des Beitrages in Höhe von 1/12 je vollen Monat nach Eintritt des Todes. Eine entsprechende Forderung seitens der Erben ist bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Tod des Mitglieds eingetreten ist, an den Club zu richten. Sollte bis dahin kein Antrag eingegangen sein, verfällt der Betrag zu Gunsten des Clubs.

§ 8 Organe

Die Organe des Clubs sind:

I. die Mitgliederversammlung und

II. der Vorstand

III. die Aufgaben der Jugendarbeit obliegt den Organen der zu gründenden Jugendgruppe

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Cluborgane beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs und setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Clubs zusammen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der

Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat allen stimmberechtigten Mitgliedern gegenüber zu erfolgen.

Die Einladung kann auch in Textform (E-Mail oder per Fax) erfolgen, sollte sich das Mitglied zu dieser Einladungsform ausdrücklich bereit erklärt haben. Die Einladung ist dann auch ohne qualifizierte Unterschrift/Signatur gültig. Die Einladung erfolgt im Falle der schriftlichen Einladung an die zuletzt durch das Mitglied mitgeteilte postalische Anschrift. Die Einladung gilt dem Mitglied drei Tage nach jeweiliger Absendung als zugegangen.

II. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung ist auf dem schriftlichen Wege der Poststempel, im Falle der digitalen Übermittlung das Sendeprotokoll

III. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des/der
1. Vorsitzenden
- b. Entgegennahme des Berichtes des/der Kassenswartes(in)
- c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer(innen)
- d. Entgegennahme des Berichtes des/der Jugendleiter(in)s
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Wahl des Vorstandes (sofern der Jugendleiter von der Jugendgruppe gewählt wurde, wird dieser nur bestätigt.).

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahlen erfolgen wechselseitig, die Mitglieder a., c. usw. in den ungeraden Jahren; die Mitglieder b., d. usw. in den geraden Jahren

- g. Bestätigung des Jugendleiters
- h. Wahl zweier Kassenprüfer, wechselseitig für die Dauer von 2 Jahren
- i. Beratung und Beschlussfassung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge

j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ordnungen oder Auflösung des Clubs

IV. Dringliche Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, der Jugendgruppenversammlung und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung behandelt, wenn mind. 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit feststellen.

V. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen hierzu ist eine Mitgliederversammlung, die sich mit der Auflösung des Clubs befasst, hier gilt § 13 dieser Satzung. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

VI. Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

VII. Für eine Satzungsänderung oder den Erlass bzw. die Änderung von Ordnungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

VIII. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist, soweit vorhanden, die Geschäftsordnung maßgeblich.

IX. Über die jährliche Mitgliederversammlung hinaus sind weitere Mitgliederversammlungen vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand dieses beschließt bzw. wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand einreichen. Für die Einberufung und Durchführung der weiteren Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die turnusmäßige Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand und erweiterter Vorstand

I. Den Vorstand bilden

- a. der / die Vorsitzende
- b. der / die stellvertretende Vorsitzende
- c. der / die Schatzmeister / in
- d. der / die Sportleiter / in Motorrad
- e. der / die Sportleiter / in Automobil
- f. der / die Verkehrsreferent / in
- g. der / die Schriftführer / in
- h. der / die Beisitzer / in Clubmeisterschaft
- i. der / die Jugendleiter / in

II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart.

Je zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam. Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten.

III. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

IV. Der Vorstand erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Clubs, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Clubvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Cluborgan zugewiesen sind

V. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf ordentlichen Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen hat, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 Person mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

VI. Die Organe des Clubs können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

VII Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- c. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (b) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Club gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Clubs.

- e. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

§ 11 Kassenprüfer

- I. Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen
- II. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Über die Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen, in dem die Kassenprüfer die sachlich und rechnerisch richtige Kassenführung durch Unterschrift bestätigen.
- III. Der Mitgliederversammlung ist über die Kassenprüfung ein Bericht vorzulegen.
- IV. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Ordnungen

- I. Zur Durchsetzung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Beitrags- und Gebührenordnung sowie eine Jugendordnung.
- II. Darüber hinaus kann sich der Verein weitere Ordnungen, wie Geschäfts- oder Ehrungsordnung sowie eine Ordnung zur Durchführung der Mitgliederversammlung, geben.
- III. Alle Ordnungen sind von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.
- IV. Die Jugendordnung ist vor einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung durch die Jugendgruppenversammlung zu beschließen.
- V. Sämtliche von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzungen.
- VI. Die Geschäftsordnung ist bis zur Jahreshauptversammlung 2014 zu erstellen und den Mitgliedern zur Abstimmung vorzuschlagen.

§ 13 Auflösung des Clubs

I. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, die von mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder besucht ist, kann die Auflösung des Clubs mit 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt bekannt war und der Antrag von 1/4 der Stimmberechtigten gestellt wurde oder der Vorstand mit 2/3 Mehrheit einen Antrag zur Auflösung gestellt hat.

Wenn die geforderte Zahl von 50% der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen ist, ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig und muss vom Vorstand mit 14tägiger Frist neu einberufen werden.

II. Diese neu einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit beschlussfähig.

III. Im Falle einer Auflösung des Vereins, bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben

§ 14 Vermögensverwendung

I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung und Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes an die ADAC Stiftung Sport, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle von Vermögen der Jugendgruppe ist jenes für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bislang gültige Fassung vom 25.9.1985 und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 31.5.2013, zusätzlich geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Kaltenkirchen

Kaltenkirchen/Schmalfeld 6. November 2013

Vorstand in derzeitiger Zusammensetzung:

MSC Kaltenkirchen e.V.
Ortsclub im ADAC
Postfach 1219
24560 Kaltenkirchen

AG: Kiel VR 503VR23 BB(237 BB)
Steuer-Nr. 11 291 70939
als gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt Bad Segeberg

Bankverbindung: IBAN: DE39 2129 0016 0054 0293 00
Volksbank Kaltenkirchen BIC: GENODEF1NMS